



Eilentscheidung – unaufschiebbares Geschäft

**Landratsamt
Aichach-Friedberg**
Kommunales Bauwesen
Sachgebiet 50, Hochbau
Aichach, 11.02.2026

Baumaßnahme: Landratsamt Aichach-Friedberg, Sanierung
Gewerk: LRA-S, 3010-2 – Hydraulischer Abgleich Bestandsgebäude

**Unaufschiebbares Geschäft nach Art. 34 Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung (LKrO)
i. V. m. § 47 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung (Gescho)**

Anlage: Rangliste - vertraulich

I. Beschluss

Der Landrat wird ermächtigt, die Kerscher Heizungsbau GmbH aus 86556 Kühbach mit dem hydraulischen Abgleich des Bestandsgebäudes gemäß Angebot vom 23.01.2026 zum Angebotspreis von brutto 82.359,54 € zu beauftragen.

Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Massen und Leistungen.

II. Sachverhalt

Die ehemalige Ölheizung im Landratsamt wurde im Rahmen eines Förderprogramms gemäß BEG-Einzelmaßnahmen gegen eine Biomasseheizung ausgetauscht. Für den erfolgreichen Abschluss dieser Fördermaßnahme verlangt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BafA) u.a. den hydraulischen Abgleich des gesamten angeschlossenen Heizverteilsystems. Sobald der Teilumbau in 3-Raster-Büros im Bestandsgebäude vollzogen ist, kann dort der hydraulische Abgleich an allen Heizkörpern durchgeführt werden.

Nach Auswertung der für diese Leistung vorliegenden 4 Vergleichsangebote lautet der Vergabevorschlag zugunsten der erstbietenden Fa. Kerscher, die bereits mehrfach im Bestandsgebäude tätig war und ortskundig ist.

Um alle förderrelevanten Nachweise fristgerecht innerhalb des Bewilligungszeitraums zu erbringen, sollte die Durchführung unmittelbar nach Fertigstellung des o.g. Teilumbaus erfolgen. Unter Berücksichtigung von weiterem Zeitbedarf wie Auftragsvorlauf, Lieferzeiten, Erschwernisse bei Arbeiten im Bestand, Abrechnungszeitraum sowie Nachweislegung erscheint es geboten, den verbindlichen Auftrag frühestmöglich zu erteilen.

Damit die Leistungen noch vor dem nächsten Bauausschuss am 23.03.2026 beauftragt werden können, ist eine Eilentscheidung des Landrats als unaufschiebbares Rechtsgeschäft gem. Art. 34 Abs. 3 Satz 1 LKrO notwendig.

Aichach, den 11.02.2026



Dr. Klaus Metzger
Landrat

- III. Der Bauausschuss des Landkreises Aichach-Friedberg ist in der nächsten Sitzung von dieser Eilentscheidung über das unaufschiebbare Geschäft zu informieren (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LKrO i. V. m. § 47 Abs. 2 GeschO).**